

den Antrag, die Generaldirection späterhin wegfallen zu lassen, unter den jetzigen Verhältnissen nichts zu erinnern habe. Letztere sind jedoch nicht als bleibend anzusehen, da die Vereinigung der Direction der königl. Sammlungen und die Braufsichtigung der Kunstakademie in der Person eines Ministers eine nur zufällige ist, und wenn diese Obliegenheiten früher oder später wieder an das Ministerium des Innern zurückkehren, irgend eine besondere Direction nöthig werden wird. Da sonach letztere nicht immer zu entbehren sein wird, so dürfte es die Frage sein, ob die mit jener Maßregel zu bezweckende Ersparniß nicht als eine bloß transitorische anzusehen sein wird.

Referent Secr. Richter: Die Deputation hat geglaubt, daß das, was sie vorschlägt, sich auf die gegenwärtige Finanzperiode beziehe. Anträge, welche sie stellt, können allerdings über die gegenwärtige Finanzperiode hinausgehen, aber es hängt von der Staatsregierung ab, ob sie dann darauf eingehen wolle. Es wurde damals von der Staatsregierung nichts dagegen erinnert; es lag also ein vollkommenes Einverständnis vor, und deshalb glaubte die Deputation der Kammer anempfehlen zu können, sie möchte bei ihrem frühern Beschlusse beharren. Insbesondere erinnere ich mich, daß von denen, welche die Beibehaltung der Generaldirection wünschten, erinnert wurde, daß man nicht auf einmal einen Generaldirector finden werde; dagegen wurde aber erinnert, daß sich wohl die Gelegenheit finden werde, einen Mann im Staats- oder Hofdienste ausfindig zu machen, welcher dieses Amt übernehmen könnte, so daß kein neues Postulat erforderlich wäre. Nimmt man die Sache so, so sind der Staatsregierung keineswegs die Hände gebunden, einen Generaldirector anzustellen, nur auf dem Budget wünscht man keinen Gehalt dafür zu haben.

Der Präsident fragt: Erklärt sich die Kammer mit der Deputation einverstanden? Man antwortet einstimmig mit Ja.

b) Zu dem von beiden Kammern mit 8,226 Thlr. bewilligten Postulate für die Akademie zu Dresden, hat die 2. Kammer unter mehreren auch die Anträge gestellt: daß aa. bei Reorganisation der Akademie auf eine minder kostspielige und den Kräften des Staats entsprechende Einrichtung Bedacht zu nehmen, und bb. die bisherige untere Classe nebst dem für selbige erforderlichen Aufwande bei der bevorstehenden neuen Organisation in Wegfall zu bringen und die Zöglinge nur dann aufzunehmen, wenn sie einen gewissen Grad von Fertigkeit im Zeichnen bereits besitzen. Die 1. Kammer hat den Antrag unter aa. angenommen und nur noch den Zusatz beigefügt: „jedoch daß dadurch nicht dem Hauptzwecke des Instituts entgegengetreten werde;“ den Antrag unter bb. aber nach dem Gutachten ihrer Deputation aus den in der den Kammern überreichten Schrift des Herrn Professor Hartmann angegebenen Gründen abgelehnt, und zugleich noch den Antrag beigefügt: „Die Verminderung der Kosten der Akademie dadurch mit zu ermöglichen, daß von den bemitteltern Schülern ein Honorar erhoben und zu der Staatskasse verrechnet werde.“ Was nun den Zusatz zu dem Antrage unter aa. anlangt, so vermag die Deputation nicht dessen Annahme zu empfehlen, denn einmal kann wohl der 2. Kammer nicht die Absicht untergelegt werden, als wolle sie durch ihren Antrag die Ausgaben in dem Grade beschränkt wissen, daß der Hauptzweck des Instituts nicht mehr erreichbar bleibe, dann scheint es auch nicht angemessen, durch einen solchen Zusatz der Staatsregierung gegenüber

andeuten und dieselbe gleichsam darauf hinweisen zu wollen, sie möge bei der vorzunehmenden neuen Einrichtung nicht so weit in der Ersparniß gehen, daß dadurch dem Hauptzwecke des Instituts entgegen getreten werde. Die Deputation schlägt daher vor: „dem Beschlusse der 1. Kammer hinsichtlich dieses Zusatzes nicht beizutreten.“ Dagegen haben sie die Gründe, auf welche die Deputation der 1. Kammer Bezug genommen, ebenfalls überzeugt, daß der Antrag unter bb. für das Institut nicht vortheilhaft, und deshalb der Kammer anzurathen sei: „sie möge auf diesem Antrage weiter nicht bestehen.“ Der Antrag der 1. Kammer endlich, welchem die Absicht zum Grunde liegt, daß der Unterricht in der Akademie künftig nicht mehr unentgeltlich ertheilt werden möge, ist dem entsprechend, was die Deputation schon in ihrem ersten Berichte angedeutet hat, sie stimmt daher im allgemeinen damit überein, hält aber nur eine andere Fassung nöthig, weil ihr der Ausdruck „von den bemitteltern Schülern“ zu unbestimmt und ihr angemessener erscheint, den Antrag direct auf Erhebung eines Honorar zu richten und nur eine Ausnahme davon bei bescheinigter Armuth eintreten zu lassen, deshalb schlägt sie vor, die Kammer möge statt dessen einen Antrag dahin richten: „die Verminderung der Kosten der Akademie dadurch mit zu ermöglichen, daß von den Schülern der Akademie ein angemessenes jährliches Honorar für den Unterricht erhoben, und davon nur bei solchen eine Ausnahme gemacht werde, welche durch glaubwürdige Zeugnisse ihre Armuth nachzuweisen vermögen.“

Bei b. aa. wird nichts erinnert, und die Frage: Ist die Kammer hierin mit dem Deputationsgutachten einverstanden? einstimmig bejaht.

In Bezug auf bb. verliest Referent, Secr. Richter, eine Stelle aus der vom Professor Hartmann bei der Kammer eingereichten Schrift, und bemerkt, daß die Deputation auf das Gutachten eines Sachverständigen allerdings habe Gewicht legen müssen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich erlaube mir doch einiges in Betreff dieses Antrags unserer geehrten Deputation zu bemerken. Ich habe alle Achtung für die Schrift des Professor Hartmann, in soweit sie eines kunstakademischen Inhalts ist, ich muß aber bemerken, daß sie alles staatswirthschaftlichen Werthes entbehrt. Der Verfasser, gegen welchen ich als Kunstkenner alle Hochachtung habe, scheint zu wenig Staatswirth zu sein, als daß auf sein Urtheil ein Werth gelegt werden könnte. Es ist aber der Antrag der 2. Kammer sehr zweckmäßig, und es dürfte rathsam sein, wenn wir auf diesem Antrage beharren. Die unterste Classe der Akademie, um welche es hier handelt, dürfte sich wenigstens in vieler Hinsicht zu den obern Classen so verhalten, wie die untern lateinischen Schulen zu den höhern gelehrten Schulen. Wie diese Verbindung nur dazu beiträgt, aus den untern Classen Zöglinge in die obersten aufzudecken zu lassen, die nichts weniger als geeignet sind, die wissenschaftliche Laufbahn fortzusetzen, so ist es auch hier. Diese unterste Classe würde ein Mittel, eine Pflanzschule für die Zöglinge der höhern Classen sein, die bloß mechanisch in diese eintreten, weil sie in den untern Classen aufgenommen worden sind; daher ist es zweckmäßig, wenn die untere Classe wegfiel, und nur solche Zöglinge aufgenommen würden, welche entweder durch Privatunterricht, oder durch eigne Bemühung sich schon Fertigkeit im Zeichnen erworben haben, indem auf diese Weise das natür-